

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. IV b, VergGr. IV a und VergGr. III jeweils Fallgruppe 1; BGB §§ 823, 839; GG Art. 34; Bundesfernstraßengesetz § 5; niedersächsisches Straßengesetz § 48, § 49; ZPO §§ 141, 144, 286, 313, 445, 448 (Technischer Angestellter in Planungs- und Entwurfsabteilung eines kommunalen Tiefbauamtes)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 745/76

Urteil des BAG vom 3. Mai 1978 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 745/76

6 (7) Sa 869/75 Niedersachsen

Verkündet am
3. Mai 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Steingen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. September 1976 - 6 (7) Sa 869/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger legte im Jahre 1967 an der Ingenieurschule Holzminden sein Examen als Ingenieur (grad.) ab. Anschließend wurde er beim Autobahnamt im Dienste des Landes Sch beschäftigt. Am 1. Oktober 1971 trat der Kläger in die Dienste der Beklagten.

Der Kläger ist bei der Beklagten im Tiefbauamt unter dem Amtsleiter G (Beamter der Besoldungsgruppe A 14) in der Abteilung Planung und Entwurf mit dem Abteilungsleiter D (VergGr. III BAT) als Sachbearbeiter tätig. Dem Amtsleiter ist auch der mit dem Kläger namensgleiche Bauingenieur F unterstellt, der für Sonderaufgaben mit der abschließenden Bearbeitung von Vorentwürfen und Ausschreibungsentwürfen für konstruktive Ingenieurbauwerke (Tunnel, Brücken, Wehre, Durchlässe, Stützmauern u. ä.) in Spannbeton-, Stahlbeton- und Stahlbauweise zuständig ist. Nach dem behördlichen Geschäftsverteilungsplan hat der Kläger die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Bearbeitung von Entwürfen im Straßen- und Kanalbau,
- b) Bearbeitung von RE-Entwürfen bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- c) Mitarbeit bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in tiefbautechnischer Hinsicht,
- d) Aufstellung der Kostenvoranschläge für Bauplanentwürfe im Straßen- und Kanalbau,
- e) Aufstellung von Ausbauentwürfen für Wasserläufe II. und III. Ordnung sowie
- f) Mitarbeit bei der Durchführung von Verkehrszählungen sowie Auswertung der Ergebnisse.

Die einzelnen Aufgaben des Klägers nehmen die folgenden Anteile seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch:

Planung von Stadtstraßen	30 v. H.,
Planung von Entwässerungsanlagen	15 v.H.,
Aufstellung von Vorentwürfen	20 v.H.,
Aufstellung von Bauentwürfen	30 v.H. sowie
Schriftverkehr	5 v.H..



- 3 -

Die Grundlagen der vom Kläger zu bearbeitenden Entwürfe sowie die Grundkonzeptionen für die Erschließungen werden vom Abteilungsleiter, je nach den Umständen in Übereinstimmung mit dem Amtsleiter, erarbeitet und festgelegt. Die Grundsatzentscheidungen über Art und Erschließung sowie die Hauptabmessungen werden mit dem Vermessungs- und Planungsamt der Beklagten abgestimmt. Wöchentlich etwa drei bis fünf Stunden hat der Kläger die örtlichen Gegebenheiten für seine Entwürfe in Augenschein zu nehmen. Während ihrer Herstellung werden seine Entwurfsarbeiten vom Abteilungsleiter überwacht. Der Abteilungsleiter prüft, ob der Kläger bei den vorgelegten Rohentwürfen das vorgegebene Konzept eingehalten hat. An Konzeptbesprechungen über bedeutsame Baumaßnahmen nimmt der Amtsleiter teil.

Die Parteien haben einzelvertraglich die Gültigkeit des BAT und der diesen abändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen sowie außerdem gesondert auch die Gültigkeit des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 ("Technikertarif") vereinbart. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1972 hat der Kläger erfolglos seine Vergütung nach der VergGr. III BAT geltend gemacht.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1972 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er verfüge über eine langjährige praktische Berufserfahrung. Seine Aufgaben seien besonders schwierig und von herausragender Bedeutung. Bei dem Entwurf einer Straße habe er die folgenden Aufgaben zu erledigen:

Festlegung des Regelquerschnitts und der Fahrbahnstärke usw. im Hinblick auf die erwartete Verkehrsbelastung,

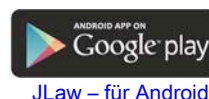
Erstellung des Lageplanes mit Festlegung nach Straßenachse,

Aufstellung eines Längsschnittes der Straße, wozu eine vermessungstechnische Aufnahme des Geländes erforderlich ist,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Festlegung der Gradienten (d.h. bei der vorgesehenen Neigungslinie der Straße im Gelände so wenig Bodenmassen wie möglich bewegen, also Einschnitte im Gelände oder aufgeschüttete Dämme so gering wie möglich zu halten),

bildliche Darstellung der Krümmung und der Querneigung der Straße im Längenschnittplan,

Aufstellung des Straßenquerschnitts mit Ermittlung und Darstellung der nötigen Böschungsflächen, Stützmauern und Dämmen.

Bei der Planung der Entwässerungsanlagen sei die Fläche des jeweiligen Einzugsgebietes zu berücksichtigen. Bei den Entwürfen für Stadtstraßen wirke sich neben den Verkehrsknotenpunkten auch die Vielzahl der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude erschwerend aus. Die Erstellung der Verkehrsanlagen erfordere besondere Spezialkenntnisse auf statischem Gebiet, weil die Straßenkörper unterschiedlichen Belastungen ausgesetzt seien. Daher hebe sich auch der Entwurf von Straßen durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung gegenüber der Tätigkeit von Hochbauingenieuren heraus. Weiter ergebe sich die Bedeutung seines Aufgabengebietes aus der Verkehrssicherungspflicht, die die Beklagte als Baulastträger treffe. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1972 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Aufgaben des Klägers entsprächen nicht den Tätigkeitsmerkmalen der von ihm für sich in Anspruch genommenen VergGr. III BAT. Infolge seiner Überwachung durch den Abteilungsleiter verfüge der Kläger nur über ein geringes Maß an Selbständigkeit. Die anfallenden schwierigen vermessungstechnischen Arbeiten erledige nicht der Kläger, sondern das dafür zuständige Vermessungsamt. Der Entwurf von Straßen sei zudem keine besonders schwierige Ingeniertätigkeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 15.600,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, da die Vorinstanzen mit Recht die Klage für unbegründet halten.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien im Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 aufgrund beiderseitiger Tarifbindung und vorheriger Geltung nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG sowie außerdem auch aufgrund entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung die aufgrund seiner Kündigung als Tarifrecht außer Kraft getretenen Bestimmungen des BAT und seiner Anlage 1 a nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergegolten haben (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Parteien aber auch darüber hinaus noch ergänzend einzelvertraglich vereinbart, daß zwischen ihnen der als Tarifrecht unwirksame (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 474/76 -, [demnächst] AP Nr. 9 zu § 4 TVG Nachwirkung) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 ("Technikertarif") als Vertragsrecht gelten sollte. Gegen eine derartige Vertragsvereinbarung bestehen im Hinblick auf die Vertragsfreiheit keine rechtlichen Bedenken (vgl. BAG AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT). Insbesondere bedarf eine solche Vereinbarung keiner Schriftform nach § 4 Abs. 2 BAT, da sie die Vergütung und damit ein Hauptrecht des Arbeitnehmers bzw. umgekehrt eine Hauptpflicht des Arbeitgebers im Sinne von § 611 BGB betrifft, so daß nur eine deklaratorische Schriftform nach § 4 Abs. 1 BAT in Betracht kommen kann. Allerdings ergibt sich aus den diesbezüglichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auch, daß zwischen den Parteien hinsichtlich des Umfangs der zu erfüllenden Heraushebungsmerkmale möglicherweise Zweifelsfragen offen geblieben sind. Dies ist jedoch, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, für die Entscheidung des Rechtsstreits bedeutungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

los. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sollte die entsprechende Vereinbarung der Parteien nämlich auch dann gültig sein, wenn über die aufgezeigte Teilfrage keine Einigung erzielt wurde (§ 154 Abs. 1 Satz 1 BGB). Abgesehen davon kommt es hierauf nicht entscheidend an, weil die Klage ohnehin un begründet ist.

Damit kommen die vom Landesarbeitsgericht mit Recht herangezogenen nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 in der für die Kommunen geltenden Fassung zur Anwendung:

VergGr. V b BAT Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte....

VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte..... und

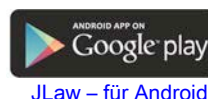
VergGr. III BAT Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte....

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Für den Kläger gilt jeweils die erste Alternative dieser Tätigkeitsmerkmale, weil er geprüfter Fachschulingenieur ist.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht beim Kläger im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an. Diese begründet es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975) mit dem engen Zusammenhang der dem Kläger übertragenen Aufgaben sowie mit der Behördenorganisation. Da diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ausreichend, zutreffend und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, ist es unschädlich, daß das Landesarbeitsgericht darüber hinaus auch noch zur Begründung der Annahme einer einheitlichen Gesamttätigkeit auf die dafür gerade nicht maßgebliche übereinstimmende rechtliche Betrachtung der Prozeßparteien hingewiesen hat, denn Rechtsbegriffe stehen nicht zur Disposition der Prozeßparteien.

Weiter hat das Landesarbeitsgericht in rechtsfehlerfreier Weise angenommen, daß die zuvor genannten tariflichen Tätigkeitsmerkmale jeweils aufeinander aufbauen, so daß zunächst das Vorliegen der allgemeinen und dann das der jeweils weiteren qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen war (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 - wie zuvor, auch das weitere Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Allerdings hat das Landesarbeitsgericht eine eigene Bewertung der Tätigkeit des Klägers nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 sowie der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 nicht vorgenommen, sondern insoweit auf die entsprechenden Rechtsausführungen des Arbeitsgerichts verwiesen. Hiergegen bestanden schon vor der Änderung des § 313 ZPO durch die am 1. Juli 1977 in Kraft getretene Vereinfachungsnovelle zur ZPO keine verfahrensrechtlichen Bedenken, da einmal die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts erschöpfend sind und außerdem auch von den Parteien hierzu in der Berufungsinstanz nichts Neues mehr vorgetragen worden ist (vgl. BAG AP Nr. 93 zu



§§ 22, 23 BAT). Zudem ist insoweit ohnehin eine pauschale Überprüfung ausreichend, da die entsprechenden Tatsachen unstreitig sind. Dabei ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, unschädlich, daß das Arbeitsgericht irrtümlich die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten im Dienste des Bundes und der Länder herangezogen hat; diese stimmen nämlich inhaltlich mit denen für die Kommunen überein und haben lediglich eine andere Ziffernkennzeichnung.

Bei der Würdigung der Tätigkeit des Klägers nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 nimmt das Landesarbeitsgericht zunächst rechtsfehlerfrei an, daß der Kläger über eine "langjährige praktische Erfahrung" verfügt, wobei bereits eine dreijährige Erfahrung ausreichend ist (vgl. BAG 25, 371 [379] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 67 und 22 zu §§ 22, 23 BAT). Dennoch gelangt das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, daß die Klage nicht begründet ist, weil der Kläger die weiteren qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der von ihm für sich beanspruchten VergGr. III BAT Fallgruppe 1 nicht erfüllt. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht auf die außergewöhnlichen Qualifikationsmöglichkeiten durch eine "künstlerische Tätigkeit" bzw. eine "Spezialtätigkeit" nicht näher ein, weil hierzu der Kläger selbst nichts vorgetragen hat. Weiterhin fordert das Landesarbeitsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung bei der allgemeinen Qualifikationsmöglichkeit gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 eine zweifache Heraushebung, nämlich einmal durch "besonders schwierige Tätigkeiten" sowie außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabengebietes", wobei das Landesarbeitsgericht mit Recht sowohl bei der Schwierigkeit als auch bei der Bedeutung der Tätigkeit eine beträchtliche Heraushebung verlangt (vgl. Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen, insbesondere auf



BAG AP Nr. 89 und 85 zu §§ 22, 23 BAT). Das Landesarbeitsgericht nimmt weiter zutreffend und ebenfalls in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats an, daß sich im Einzelfall die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes beispielsweise aus dessen Größe, der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann (vgl. auch dazu das vorgenannte Urteil vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 - wie zuvor). Das Landesarbeitsgericht folgert auch zutreffend, daß es, sofern es an der von den Tätigkeitsmerkmalen geforderten besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises fehlt, auf die Schwierigkeit der Tätigkeit nicht mehr ankommt, da beide tariflichen Merkmale kumulativ erfüllt sein müssen. Im übrigen handelt es sich bei der "besonderen Bedeutung" des Aufgabengebietes um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte vom Revisionsgericht nur dahin überprüft werden kann, ob der Rechtsbegriff verkannt bzw. bei der Subsumtion wieder aufgegeben worden ist, ob Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze vorliegen oder die tatrichterliche Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT).

Das Landesarbeitsgericht ist nicht nur vom zutreffenden Rechtsbegriff der "besonderen Bedeutung des Aufgabengebietes" ausgegangen; es hat ihn auch bei der Subsumtion beibehalten. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht auch den gesamten beiderseitigen Parteivortrag in seine rechtliche Beurteilung einbezogen, so daß von einer Außerachtlassung wesentlicher Umstände, die auch die Revision nur andeutungsweise rügt, nicht die Rede sein kann.

Auch die weiteren Rügen der Revision, die in erster Linie die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts betreffen, greifen nicht durch. So ist es revisionsrechtlich entgegen der Auffassung des Klägers nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die Frage, ob und welche besonderen Kenntnisse der Kläger auf dem Gebiete der Statik benötigt, nicht als eine solche der Bedeutung,



- 10 -

sondern als eine solche der Schwierigkeit seiner Tätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 betrachtet. Abgesehen davon ordnet das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes auch die diesbezüglichen Aufgaben des Klägers bereits als "besondere Leistungen" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 ein, wobei es sich mit Recht auf die der Fallgruppe 1 der VergGr. IV a BAT zugeordnete Protokollnotiz Nr. 8 bezieht, wonach als "besondere Leistungen" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ausdrücklich die Aufstellung und Prüfung von Entwürfen bezeichnet werden,

"deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung....voraussetzt."

Zu Unrecht rügt die Revision weiter, das Landesarbeitsgericht würdige in fehlerhafter Weise nicht ausreichend den Umstand, daß - anders als bei solchen eines Hochbauingenieurs - die Baupläne eines Tiefbauingenieurs nicht noch einmal von einem Fachingenieur für Statik (Prüfingenieur) überprüft würden. Demgegenüber hebt das Landesarbeitsgericht mit Recht hervor, daß ausweislich der tariflichen Tätigkeitsmerkmale die Tarifvertragsparteien die Tätigkeit von Hoch- und Tiefbauingenieuren sowie sonstigen Fachschulingenieuren grundsätzlich rechtlich gleich bewerten. Die Tatsache, daß aus baupolizeilichen Gründen bestimmte Bauentwürfe bzw. Bauwerke im Hochbaubereich nach baurechtlichen Bestimmungen einer gesonderten Überprüfung durch einen Prüfingenieur unterliegen und andererseits solche Prüfungen im Bereiche des Tiefbaus nicht vorgeschrieben sind, hat also im Rahmen der Anlage 1 a zum BAT in den Tätigkeitsmerkmalen für Ingenieure, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, keinerlei Berücksichtigung gefunden. Auch hat der Kläger selbst keine Umstände vorgetragen, aus denen sich ergeben könnte, wie durch die von ihm aufgezeigte Differenzierung der verschiedenen Ingenieuraufgaben die Bedeutung gerade seiner Tätigkeit irgendwie herausgehoben erscheinen könnte. Hierauf weist auch die Beklagte mit Recht hin.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auch was die Revision zur Frage der Verkehrssicherungspflicht ausführt, rechtfertigt keine andere rechtliche Beurteilung. Hierzu sagt das Landesarbeitsgericht bereits zutreffend, daß schwere Planungsfehler nicht nur im Bereiche des Tiefbaus zu Gefährdungen und Schäden bei den Betroffenen sowie entsprechenden Schadensersatzverpflichtungen führen können, und daß die innerbehördliche Verantwortung dafür in erster Linie den Abteilungsleiter des Klägers trifft. Hinzu kommt, daß sowohl nach Bundesrecht (§ 5 BFernStrG) als auch nach niedersächsischem Landesrecht (§§ 48 ff. des dortigen Straßengesetzes) die Beklagte innerhalb ihres Gemeindegebietes für Straßen aller Art die wegerechtliche Straßenbaulast trägt, worunter die Verpflichtung zur Herstellung öffentlicher Straßen und deren Erhaltung in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand bzw. deren Sicherung zu verstehen ist (vgl. Wolf-Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., S. 498; Badura-Friauf, Besonderes Verwaltungsrecht, 3. Aufl., S. 498). Während also die Straßenbaulast von der Beklagten nach öffentlichem Recht im Verhältnis zum Staat getragen wird, sind es Fragen der Verkehrssicherungspflicht, ob und inwieweit seitens des jeweiligen Trägers der Straßenbaulast Dritten oder den Wegebenutzern gegenüber ebenfalls eine Verpflichtung dahin besteht, die Straßen in einem ungefährlichen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten (vgl. Badura-Friauf, aaO, S. 500 ff.).

Zwar sind die diesbezüglichen Einwendungen der Revision insoweit zutreffend, als auch von der Beklagten die Fragen der Verkehrssicherungspflicht zu Unrecht mit dem Straßenverkehrsgesetz in Verbindung gebracht worden sind, das seinerseits lediglich Fragen der zivilrechtlichen Haftung der Teilnehmer des Straßenverkehrs unter sich regelt, während die Rechtsfolgen etwaiger Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht sich in Wahrheit nach den allgemeinen deliktrechtlichen Vorschriften des BGB, nämlich § 823 BGB oder § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG, regeln (vgl. BGHZ 9, 373 [388]). Dies ändert jedoch entgegen der Meinung des Klägers nichts daran, daß die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich



nicht zu beanstanden sind. Insbesondere nimmt nämlich das Landesarbeitsgericht zutreffend an, daß die Folgen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht unmittelbar den Kläger, sondern die Beklagte als Träger der Straßenbaulast treffen. Daraus zieht das Landesarbeitsgericht auch den weiteren zutreffenden rechtlichen Schluß, daß demgemäß die Folgen etwaiger Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht im Verhältnis der Prozeßparteien allenfalls die rechtliche Bedeutung von Regreßfragen haben können. Dazu aber führt das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei aus, daß die Folgen von Fehlplanungen im Regreßfalle in erster Linie die Vorgesetzten des Klägers treffen und nicht diesen selbst. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision fehlt es insoweit auch nicht an Feststellungen durch das Landesarbeitsgericht. Vielmehr spricht schon die im Tatbestand des angefochtenen Urteils dargelegte behördliche Aufgabenverteilung dagegen, daß der Kläger im Regreßfalle vor seinen Vorgesetzten in Anspruch genommen würde, zumal unstreitig die Aufsichtsfunktionen wie die qualifizierenden Aufgaben in seiner Dienststelle ohnehin den Vorgesetzten des Klägers obliegen.

Auch die prozessualen Rügen des Klägers sind nicht begründet. Zunächst verkennt die Revision, daß angesichts des unstreitigen Sachverhaltes für Rügen nach § 286 ZPO kein Raum ist, da diese prozessuale Vorschrift ausschließlich der gerichtlichen Tatsachenfeststellung bei streitigem Sachverhalt, nicht jedoch der Rechtsfindung dient (vgl. auch dazu das vorgenannte Urteil vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Revision kann weiterhin nicht erfolgreich rügen, das Landesarbeitsgericht hätte einen Sachverständigen zuziehen müssen. Angesichts des unstreitigen Sachverhalts wird hiermit vom Kläger eine Verletzung des § 144 ZPO gerügt. Danach aber steht die Frage, ob bei unstreitigem Sachverhalt von Amts wegen zur Unterstützung des Gerichts bzw. zur Sachaufklärung ein Sachverständiger zuzuziehen ist, im pflichtgemäßen, revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessen der Tatsachengerichte (vgl. Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR



- 13 -

395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Anhaltspunkte für einen entsprechenden Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung vermag jedoch die Revision selbst nicht zu geben. Abgesehen davon sollte nach dem Vortrag des Klägers der Sachverständige, dessen unterlassene Zuziehung die Revision rügt, auch nicht etwa zu Tatsachen, sondern, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, ausschließlich zu Rechtsfragen Stellung nehmen, deren Beurteilung jedoch ausschließliche Angelegenheit der Gerichte ist und gerade nicht einem Sachverständigen übertragen werden kann (vgl. Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Schließlich verkennt die Revision, daß auch die von ihr zur Verkehrssicherungspflicht und den Folgen ihrer Versäumung gemachten Ausführungen Rechtsfragen und zudem auch noch solche betreffen, die nicht prozeßentscheidend sind.

Weiter verkennt die Revision, daß entgegen ihrer Meinung die Voraussetzungen für eine Vernehmung des Klägers als Partei durchweg nicht erfüllt waren. Auch eine Parteivernehmung stellt sich nämlich als echtes prozessuales Beweismittel für streitige Parteibehauptungen dar und kommt daher bei unstreutigem Sachverhalt wie dem vorliegenden nicht in Betracht (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT). Weiter übersieht der Kläger, daß selbst bei streitigem Sachverhalt nach Erschöpfung aller sonstiger zivilprozessualer Beweismittel nach § 445 ZPO allenfalls die Vernehmung der Gegenpartei, also der Mitglieder des Magistrats der Beklagten, aber nicht seine eigene Vernehmung als Partei rechtlich möglich gewesen wäre. Der Kläger verkennt auch, daß die besonderen prozessualen Voraussetzungen, die ausnahmsweise eine Parteivernehmung von Amts wegen gemäß § 448 ZPO ermöglichen, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend ausführt, vorliegend nicht gegeben waren. Aber selbst als Rüge eines Verstoßes gegen § 141 ZPO ausgelegt kann die Revision mit ihrem diesbezüglichen Vorbringen keinen Erfolg haben.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auch die Anwendung dieser Vorschrift, die der Sachaufklärung und Erläuterung des Parteivorbringens dienen soll und daher einen ähnlichen rechtlichen Charakter wie die §§ 142, 144 ZPO hat, steht nämlich im pflichtgemäßen Ermessen der Tatsachengerichte. Abgesehen davon hat der Kläger auch in der Revision nicht ausgeführt, was er bei einer etwaigen Anhörung durch das Landesarbeitsgericht noch ergänzend vorgetragen hätte. Nachdem schon das Arbeitsgericht im einzelnen ausgeführt hatte, daß und warum die Arbeitsplatzbeschreibung in den Vorakten keine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen könne, brauchte das Landesarbeitsgericht darauf seinerseits entgegen der Auffassung des Klägers nicht noch einmal im Einzelnen einzugehen, zumal in der Arbeitsplatzbeschreibung nur das über die Tätigkeit des Klägers gesagt wird, was ohnehin als unstreitiger Sachverhalt im Tatbestand des angefochtenen Urteils enthalten ist, so daß auch die diesbezügliche Rüge der Revision nicht begründet ist.

Da das Landesarbeitsgericht für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausgegangen und dabei zu dem Ergebnis gelangt ist, daß diese nicht den vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 entspricht, kann auch bei der ab 1. Januar 1975 aufgrund der seitdem geltenden §§ 22, 23 BAT n.F. gebotenen Annahme von irgendwelchen "Arbeitsvorgängen" eine andere rechtliche Beurteilung nicht in Betracht kommen (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Gröbing

Dr. Jobs

Steingen

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

